

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTPLATTEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH VON PRIVATEN ANLIEFERERN AUS WIESBADEN

Diese Anforderungen gelten ausschließlich nur für Asbestzementplatten (z.B. Garagendächern) von Privatanlieferern aus Wiesbaden.

Grundsätzlich gilt: beim Umgang mit Asbest besteht generell ein hohes gesundheitliches Risiko sowohl für einen Selbst, wie auch für Dritte, z.B. die Nachbarschaft. Asbestfasern sind lungengängig und können Krebs verursachen. Asbest sollte daher immer fachgerecht und ordnungsgemäß von einer darauf spezialisierten Fachfirma ausgebaut und entsorgt werden.

Welche Arbeiten dürfen Sie als Privatperson und damit als nicht sachkundige Person durchführen?

Ausschließlich bei fest gebundenen Asbestprodukten, wie **asbesthaltigen Dachplatten auf Gartenlauben** oder Außenwandbekleidungen, dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten grundsätzlich auch von Privatpersonen durchgeführt werden. An schwach gebundenen Asbestprodukten wie z.B. Asbestzementestrich oder Fliesenbelägen dürfen Sie als Privatperson keine Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, diese dürfen ausschließlich durch **behördlich zugelassene Fachbetriebe** zur Durchführung dieser Arbeiten vorgenommen werden!

Welche Tätigkeiten an Asbestplatten und asbesthaltigen Materialien sind streng verboten?

- Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen.
- Reinigung mit Arbeitsmitteln wie Hochdruckreinigern, Drahtbürsten, harten Borstenbesen, Strahlmaschinen, Schleifen oder Bohren.
- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen, eingeschlossen das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern.
- Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen, auch dann, wenn bei ursprünglich beschichteten Bedachungen die Beschichtung zum Beispiel witterungsbedingt abgetragen wurde.
- Zerbrechen, Zersägen, Flexen, Werfen von Asbestprodukten
- Wiederverwendung ausgebauter asbesthaltiger Materialien
- Inverkehrbringen und Lagern von Asbestprodukten



Unsachgemäßes Arbeiten an Asbestprodukten ist strafbar!

Ein Verstoß gegen die im Text genannten Verbote stellt eine Straftat dar und zieht **Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen bis zu 50.000 Euro** nach sich!

Wer Verstöße gegen diese Vorschriften feststellt, sollte, auch um weitere Personen zu schützen, die **Polizei** rufen. Auch das am jeweiligen Ort zuständige **Amt für Arbeitsschutz** sollte als zuständige Behörde informiert werden.

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTPLATTEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH VON PRIVATEN ANLIEFERERN AUS WIESBADEN

Was ist unbedingt zu beachten, wenn private Arbeiten durchgeführt werden sollen?

Liegen keine Probenergebnisse eines akkreditierten Labors vor, ist im Zweifel immer von einem begründeten Asbestverdacht auszugehen. Werden Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen durch Privatpersonen eigeninitiativ durchgeführt, sind im privaten Bereich ebenso effiziente Schutzmaßnahmen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) zu treffen wie bei gewerblichen Arbeiten.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig und angemessen über die bevorstehenden Arbeiten informiert werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster und Türen in der Umgebung des Arbeitsbereichs geschlossen sind.
- Der Arbeitsbereich beziehungsweise die direkte Umgebung ist ausreichend abzuschotten und zu schützen, zum Beispiel durch Bauzaun, befestigte Folien und Planen, Warnschilder, Betretungsverbote.
- Es sollte eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen werden (P2 Maske, Einmalanzug: Kat 3 Typ 5+6, Sicherheitsschuhe).
- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln, insbesondere entspanntem Wasser, zu befeuchten und bis zum staubdichten Verpacken ständig feucht zu halten.
- Die Arbeiten sollten möglichst per Hand durchgeführt werden, im Bedarfsfall dürfen nur langsam laufende Maschinen **mit Absaugvorrichtung** verwendet werden.
- Anfallender Staub, auch auf Flächen der Unterkonstruktion, ist an der Entstehungsstelle abzusaugen, zum Beispiel mit zugelassenen und mängelfreien Industriestaubsauger **Klasse H mit Asbestzulassung** oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Die Erzeugung von Bruchstücken ist zu minimieren; Bruchstücke sind durch Planen aufzufangen.
- Zwischengelagerte Materialien sind auf der Baustelle komplett staubdicht zu verpacken bzw. abzudecken.
- Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist wie Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.
- Asbesthaltiges Material ist durch den Erzeuger zeitnah mit reißfesten gekennzeichneten Big-Bags unter Angabe der entsprechenden Abfallschlüsselnummer: 17 06 05 * bei einer Annahmestelle für asbesthaltige Baustoffe als gefährlicher Abfall **nachweislich** zu entsorgen (s. LAGA Merkblatt 23).

Anlieferungen auf der Deponie

Die Anlieferungen erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Fahrzeuge müssen geländegängig sein. Asbestabfälle dürfen nicht gekippt, geworfen und händisch entladen werden. Anlieferungen müssen mit Fahrzeugen erfolgen, aus denen die in Big Bags verpackten Asbestplatten mittels Bagger entladen werden können, z.B.: offene Pritschenwagen, PickUps, Anhänger. Dazu werden in den Schlaufen der Big Bags Ketten eingehängt und die Big Bags daran aus dem Fahrzeug gehoben. Alternativ dazu können die Platten auch auf Paletten gesetzt werden, sodass ein Entladen mit einem Stapler möglich ist.

ANFORDERUNGEN AN DIE ANLIEFERUNG VON ASBESTPLATTEN ZUR DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH VON PRIVATEN ANLIEFERERN AUS WIESBADEN

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Schlaufen zum Entladen der Big Bags unbeschädigt und erreichbar sind (also keine Anlieferung der Platten in geschlossenen Fahrzeugen, z.B. Transportern). Bei auf Paletten gesetzten Platten muss der Zugang mittels Entladegabel zur Palette frei zugänglich sein. Es dürfen keine gebrauchten Big Bags oder Big Bags ohne Schlaufen verwendet werden.

Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Beschädigungen der Säcke erfolgen können und keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die Verpackungsgröße für Asbestabfälle ist auf ein Volumen von maximal 2 m³ beschränkt.

Die Asbestplatten sind in staubdichten und reißfesten Kunststoffgewebesäcken (Big Bags) verpackt anzuliefern. Entsprechende Big Bags sind in Bau- und Fachmärkten erhältlich. Es ist darauf zu achten, dass die Big Bags staubdicht verschlossen sind und keine Öffnungen vorhanden sind, durch die Asbestfasern freigesetzt werden können. Diese sind ansonsten lückenlos zu verkleben.

Zur Kennzeichnung muss auf jedem Abfallgebilde ein Asbestzeichen sichtbar sein. Weiterhin muss jedes Gebinde mit einem Aufkleber versehen werden, auf dem der Name des Abfallerzeugers und die Ortsangaben der Baustelle aufgeführt sind. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar angebracht werden, um eine Rückverfolgung des Abfalls auf den Abfallerzeuger zu ermöglichen.

Bei Inanspruchnahme unserer Entladeleistungen machen wir darauf aufmerksam, dass die Anlieferer/Fahrer eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Einmal-Schutzanzug, Halbmaske P3, Schutzbrille, Helm, Handschuhe und Sicherheitsschuhe) tragen müssen, wenn der Entladevorgang dies erfordert. Diese werden dem Anlieferer bei Bedarf oder Notwendigkeit kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge haben bei Bedarf den Entladevorgang aktiv zu unterstützen, z.B. indem Sie Ketten zur Entladung der Fracht ein- und aushängen. Die Fahrer haben sich unmittelbar nach Einhängen der Big Bags/Öffnen der Container/Öffnen der Fahrzeuge aus der Gefahrenzone zu begeben.

Für den Aufwand von nicht sachgerecht angelieferten Asbestplatten, die nicht entsprechend dieser Anweisung angeliefert werden und von den ELW entsprechend ausgeladen, verpackt und entsorgt werden müssen, berechnen wir eine Aufwandspauschale von 297,50 Euro. Dabei ist ggf. eine Bewässerung des Abfalls und der Transporteinheit erforderlich, um eine Faserfreisetzung zu vermeiden.

Für eventuell auftretende Schäden beim Befahren der Deponie bzw. beim Ausladen der Platten übernehmen wir keine Haftung. Die Annahme steht unter Vorbehalt freier Kapazitäten. Die ELW gehen keine Entsorgungsverpflichtung für die mittels Entsorgungsnachweis beantragten Mengen ein.

Anlieferungszeiten

Anlieferungen können Mo–Fr in der Zeit von 7 bis 14.30 Uhr erfolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ELW. Jede Anlieferung muss vorab telefonisch unter der Telefonnummer 0611 7153-9890 angekündigt werden.

Die Satzungsgebühren in Höhe von 200 Euro pro Tonne zuzüglich evt. anfallender Nebenkosten (Kleinmengenpauschale < 2 Tonnen 14,90 Euro, evt. anfallende Entladekosten) sind in bar an der Deponiewaage zu entrichten.

Bei Rückfragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit unter der Rufnummer 0611 7153-9890 und unter abfallannahme@elw.de gerne zur Verfügung.